

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 22. Januar 2014

### 35.

#### **Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli und Thomas Schwendener betreffend Schulhaus Buhnrain, Garderobekästen für die Schülerinnen und Schüler**

Am 6. November 2013 reichten Gemeinderäte Dr. Daniel Regli (SVP) und Thomas Schwendener (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/386, ein:

Aus dem Elternrat der Oberstufe Buhnrain, Zürich-Seebach, gelangte unlängst via Medien Kritik an die Öffentlichkeit. Demnach sollen Schüler/-innen gezwungen sein, ein gesundheitsschädigend grosses Gewicht an Schulbüchern in den Unterricht schleppen zu müssen. Auf Anfrage soll die Schulleitung erklärt haben, dass es im ‚Buhnrain‘ im Unterschied zu diversen anderen Schulhäusern keine Garderobekästchen habe. Gegen das Aufstellen solcher Kästchen würden Aspekte des Denkmalschutzes sprechen. Zudem war zu vernehmen, dass es auf Grund von feuerpolizeilichen Massnahmen zu teuer sei, den Seebacher Oberstufenschülern/-innen Kästchen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die gesundheitsschädigende Wirkung zu schwerer Schultornister? Wie beurteilt er im Speziellen den Seebacher Fall?
2. Was steckt hinter der kolportierten Begründung, aus Gründen des Denkmalschutzes keine Garderobekästen zur Verfügung zu stellen?
3. Gibt es in den Beständen der Stadt Zürich irgendwo ausgemusterte Metall-Kästchen, die im Buhnrain zum Einsatz gebracht werden könnten?
4. Wer kann die Aufstellung solcher Kästchen verfügen? Wie lautet die Kompetenzen-Regelung ‚Schulpräsidium/Schulvorsteher‘ in einem solchen Fall?
5. Welche feuerpolizeilichen Begründungen sprechen dagegen, dass im Buhnrain ausgemusterte Metall-Kästchen zum Einsatz gebracht werden? Welchen Handlungsspielraum lassen verhindernde Regelungen allenfalls zu?
6. Welche Lösung empfiehlt der Stadtrat, um die gesundheitliche Überbeanspruchung der Schüler/-innen im Buhnrain zu minimieren? Welchen Zeitplan für seine Lösungen schlägt der Stadtrat vor?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Von den 29 Oberstufenschulhäusern der Stadt Zürich sind heute deren elf mit Garderobekästen ausgerüstet. Neue Oberstufenschulhäuser erhalten solche Kästen standardmässig. Bei den bestehenden Anlagen werden die Kästen hingegen aus finanziellen Gründen wenn immer möglich im Rahmen von ohnehin fälligen Instandsetzungen eingebaut, darunter beim Schulhaus Buhnrain und sechs weiteren Schulhäusern. Da diese Sanierungszyklen relativ lang sind, ist in elf Schulhäusern, die voraussichtlich erst nach 2023 instand gesetzt werden, in den nächsten Jahren der vorgezogene Einbau von Garderobekästen vorgesehen. In einer ersten Tranche werden die Schulhäuser Letzi, Waidhalde und Limmat nachgerüstet, weitere folgen in einer zweiten und dritten Tranche.

Standardlösungen für den Einbau von Garderobekästen, das hat auch eine entsprechende Machbarkeitsstudie des Amtes für Hochbauten im Jahr 2012 aufgezeigt, gibt es dabei nicht. In vielen Fällen sind Baueingaben und die Erfüllung von Auflagen nötig (z. B. Brandabschnitte) – Rahmenbedingungen, denen auch provisorische bauliche Lösungen unterliegen. Hinzu kommt, dass auf den Korridorzonen, die in erster Linie für die Platzierung solcher Ablagen in Frage kommen, bereits ein grosser Nutzungsdruck lastet: Für diese Flächen werden zunehmend Sitz- und Stehgelegenheiten für den Unterricht gewünscht. Deshalb werden für jene Schulhäuser, die erst in einigen Jahren instand gesetzt werden, auch betriebliche Lösungen geprüft.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Wie beurteilt der Stadtrat die gesundheitsschädigende Wirkung zu schwerer Schultornister? Wie beurteilt er im Speziellen den Seebacher Fall?»):**

Eine Beurteilung der Situation im Schulhaus Buhnrain im Speziellen ist nicht möglich, da sich die Seebacher Jugendlichen aus Sicht des Schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich im konkreten Fall nicht von anderen Jugendlichen in der Stadt Zürich unterscheiden bzw. die Situation vergleichbar ist mit anderen Oberstufenschulen in der Stadt Zürich, in denen ebenfalls keine Garderobenkästen eingebaut sind.

Die schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen im Schuljahr 2012/13 zeigen in Bezug auf Rückenschmerzen und Rücken-/Haltungsprobleme bei Kindern und Jugendlichen in der Stadt Zürich folgende Zahlen: Von den 1712 Schülerinnen und Schülern der 4. Klasse, die den Rücken schulärztlich kontrollieren liessen, gaben 96 Kinder (5,5 Prozent) an, häufiger unter Rückenschmerzen zu leiden. 19 dieser Kinder (1 Prozent aller befragten Kinder, 20 Prozent der Kinder mit Rückenschmerzen) hatten auch einen auffälligen Inspektionsbefund von Rücken und/oder Haltung. Weitere 177 Kinder (10 Prozent) zeigten ebenfalls einen kontrollbedürftigen Rücken-/Haltungsbefund, allerdings ohne Schmerzen anzugeben. 89 Prozent der Kinderrücken (1525) in der 4. Klasse waren inspektorisch unauffällig. Von den 1966 Jugendlichen in der 2. Sekundarstufe gaben 153 (8 Prozent) im Gesundheitsgespräch mit der Schulärztin oder dem Schularzt an, unter Rückenschmerzen zu leiden.

Der Zusammenhang zwischen dem Tragen von Schulranzen und Rückenschmerzen wurde lange diskutiert und wird in internationalen Studien uneinheitlich beurteilt. Gemäss heutigem Stand der Forschung gibt es nicht ausreichende evidenzbasierte Kriterien, um einen Zusammenhang zwischen dem Schulranzengewicht und Rückenschmerzen oder Haltungsschäden herzustellen. Entsprechende DIN-Normen für ein maximales Schulranzengewicht, die es früher z. B. in Deutschland gab, wurden dort aus diesen Gründen im Jahr 2010 komplett gestrichen. Insgesamt scheinen nach aktuellem Wissen nicht das Gewicht des Schultornisters, sondern die ergonomischen Eigenschaften des Tornisters oder Schulrucksacks sowie die richtige Trageart eine Rolle für die Belastung der Wirbelsäule zu spielen. Am wichtigsten jedoch, so der gegenwärtige Forschungsstand, dürften die körperlichen Voraussetzungen, die Fitness und Koordinationsfähigkeiten des einzelnen Kindes oder Jugendlichen sein. Deshalb gibt der Schulärztliche Dienst der Stadt Zürich Empfehlungen zum geeigneten Thek, zum Schulweg zu Fuss und zum bewegten Alltag für Primarschulkinder und Jugendliche heraus.

**Zu Frage 2 («Was steckt hinter der kolportierten Begründung, aus Gründen des Denkmalschutzes keine Garderobekästen zur Verfügung zu stellen?»):**

In denkmalgeschützten Objekten sind bauliche Massnahmen zwar mit der Denkmalpflege abzustimmen – verhindert wird der Einbau von Garderobenkästen durch diese jedoch nicht. Die Instandsetzungen von denkmalgeschützten Schulhäusern (z. B. Milchbuck, Kugeliloo) haben bewiesen, dass für alle Seiten befriedigende Lösungen möglich sind. Auch künftige Instandsetzungsprojekte müssen einzeln, angepasst auf die Eigenheiten des jeweiligen Schulhauses, beurteilt werden.

**Zu Frage 3 («Gibt es in den Beständen der Stadt Zürich irgendwo ausgemusterte Metall-Kästchen, die im Buhnrain zum Einsatz gebracht werden könnten?»):**

Nein.

**Zu Frage 4 («Wer kann die Aufstellung solcher Kästchen verfügen? Wie lautet die Kompetenzregelung ‚Schulpräsidium/Schulvorsteher‘ in einem solchen Fall?»):**

Gemäss Art. 94 und 95 der Gemeindeordnung (AS 101.100) können die Kreisschulpflegen und Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Investitionsanträge zu Schulbauten stellen.

Die Bewilligung der Investitionen fällt, sofern es sich um neue Ausgaben handelt, in die Zuständigkeit der Direktorin der Immobilien-Bewirtschaftung (bis Fr. 200 000.–), des Vorstehers des Hochbaudepartements (Fr. 200 000.– bis Fr. 1 000 000.–), des Stadtrats (Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–) bzw. des Gemeinderats oder der Gemeinde (Art. 10 lit. d und 41 lit. d der Gemeindeordnung sowie Art. 39 lit. b, 40 lit. a und 45 lit. a der Geschäftsordnung des Stadtrates).

**Zu Frage 5 («Welche feuerpolizeilichen Begründungen sprechen dagegen, dass im Buhnrain ausgemusterte Metall-Kästchen zum Einsatz gebracht werden? Welchen Handlungsspielraum lassen verhin-dernde Regelungen allenfalls zu?»):**

In der VKF-Brandschutzrichtlinie 16-03d «Flucht- und Rettungswege» vom 26. März 2003, Ziff. 3.2, ist festgehalten, dass Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, jederzeit frei und sicher benützbar zu halten sind. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Gemäss Ziff. 5.1.1 kann in Büro- und Schulbauten mit nicht mehr als vier Geschossen auf Brandschutzabschlüsse zwischen Korridoren und Treppenhäusern verzichtet werden, sofern die Bruttogeschossfläche 600 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Im Merkblatt «Fluchtwege in Schulhäusern» der Gebäudeversicherung Kanton Zürich vom 15. Oktober 2007, Ziff. 3 Abs. 1 (gilt für Gebäude mit nicht mehr als 600 m<sup>2</sup> Grundfläche und nicht mehr als vier Geschossen) wird der Einbau von nicht brennbaren Garderobenschränken mit geschlossenen Fronten in Korridoren und Treppenhäusern gestattet, ohne dass eine Brandabschnittsbildung (Brandschutzabschlüsse) zwischen Korridoren und Treppenhäusern gefordert ist. Gemäss Ziff. 4 Abs. 1 (gilt für Gebäude mit mehr als 600 m<sup>2</sup> Grundfläche und/oder mehr als vier Geschossen) wird die Aufstellung nicht brennbarer Schränke mit geschlossenen Fronten gestattet, sofern zwischen Korridoren und Treppenhäusern eine Brandabschnittsbildung (Brandschutzabschlüsse) besteht.

Das Schulhaus Buhnrain hat eine Grundfläche von mehr als 600 m<sup>2</sup> und weist zwischen den Treppenhäusern und den Korridoren keine Brandabschnittsbildung (Brandschutzabschlüsse) auf. Im Entwurf der Machbarkeitsstudie zu Garderobenkästen wurde deshalb seitens Feuerpolizei festgehalten: *«Ein Zugeständnis für einen vorgezogenen Einbau von (nicht brennbaren) Garderobenkästen kommt nur für die Schulhäuser in Frage, für die mittels Baueingabe in den nächsten drei Jahren eine Sanierung / ein Umbau geplant ist. Vor Stellen / Einbau der Garderobenkästen müssen zumindest die Baugesuche für die geplanten Sanierungen / Umbauten eingereicht sein.»*

Fazit: Das vorgezogene Aufstellen von nicht brennbaren Garderobenschränken mit geschlossenen Fronten (unwichtig ob neue oder ausgemusterte Metall-Kästen) ist gemäss den Auflagen der Feuerpolizei im Schulhaus Buhnrain möglich, sofern in den nächsten zwei bis drei Jahren eine Sanierung oder ein Umbau geplant ist, konkret ein Baugesuch mit den geplanten Sanierungen / Umbauten eingereicht wird und dabei die für die korrekte Aufstellung der nicht brennbaren Garderobenschränken notwendigen Brandschutzmassnahmen definiert und dann auch realisiert werden. Innerhalb der nächsten zwei bis drei Jahre sind jedoch weder eine Instandsetzung noch ein Umbau vorgesehen, weshalb im Schulhaus Buhnrain derzeit keine fixen Garderobenkästen eingebaut werden.

**Zu Frage 6 («Welche Lösung empfiehlt der Stadtrat, um die gesundheitliche Überbeanspruchung der Schüler/-innen im Buhnrain zu minimieren? Welchen Zeitplan für seine Lösungen schlägt der Stadtrat vor?»):**

Da im Fall des Schulhauses Buhnrain die in Antwort zu Frage 5 erläuterten feuerpolizeilichen Vorgaben zum Tragen kommen, könnte mit baulichen Massnahmen nicht in angemessener Frist reagiert werden. Aus diesem Grund sind als pragmatische betriebliche Lösung in den Klassenzimmern des Schulhauses Buhnrain bereits Ablagemöglichkeiten geschaffen worden, dies auch als Ergebnis der Sitzung «Garderobenkästen Buhnrain» vom 16. Dezember 2013, mit Teilnehmenden der Schulbehörden, Elternvertreterinnen und Elternvertretern

sowie involvierten Amtsstellen. Schwere Schulbücher können somit gleich vor Ort deponiert werden. Die Lehrpersonen sind sich des Problems bewusst, das hauptsächlich die jüngeren Schülerinnen und Schüler betrifft, und unterstützen die Schülerinnen und Schüler in der Organisation (welche Bücher sind wann notwendig). Stundenplan und Schulzimmer werden ausserdem bestmöglich angepasst. Ergänzend werden – vor der im Rahmen der Instandsetzung vorgesehenen definitiven Lösung (etwa 2023) – einfache, allenfalls mobile Ablagesysteme geprüft.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**